

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1984	Nummer 44
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
4. 6. 1984	RdErl. – Allgemeine Kommunalwahlen 1984; Vorbereitung und Durchführung	688

II.

Innenminister

**Allgemeine Kommunalwahlen 1984
Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 6. 1984 -
I B 1/20 - 12. 84. 10

Die nächsten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden am **Sonntag, dem 30. September 1984**, statt (Wahlausschreibung des Innenministers v. 26. 8. 1983 - MBl. NW. S. 1906 - öffentlich bekanntgemacht am 20. September 1983).

Für die Wahlen gelten

- das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), - SGV. NW. 1112 - KWahlG -,
- die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1984 (GV. NW. S. 214), - SGV. NW. 1112 - KWahlO -,
- die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 2. März 1961 - Zählgerät-KWahlO - (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112).

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

In diesem RdErl. können nur einige der bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen zu beachtenden Gesichtspunkte angesprochen werden. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der geänderten Vorschriften unerlässlich.

1. Rechtliche Grundlagen

Sowohl das Kommunalwahlgesetz als auch die Kommunalwahlordnung sind seit den Neubekanntmachungen im Jahre 1979 jeweils zweimal geändert worden,

das Kommunalwahlgesetz durch die Gesetze vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 163) und vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), die Kommunalwahlordnung durch die Änderungsverordnungen vom 5. November 1983 (GV. NW. S. 449) und vom 2. April 1984 (GV. NW. S. 214).

Die Änderungen des KWahlG betreffen insbesondere

- die Zahl der zu wählenden Vertreter; sinkende oder steigende Bevölkerungszahlen können sich frühestens bei der übernächsten Wahl auswirken (§ 3 Abs. 3 KWahlG);
- den Zeitpunkt der Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG);
- die Bemessung der Wahlbezirksgröße (§ 4 Abs. 2 KWahlG);
- die Umstellung der räumlichen Wahlrechtsvoraussetzung von „Wohnsitz“ auf „Wohnung“ (§ 7 KWahlG);
- den Ausschluß des Wahlrechts, wenn (nur) die Nebenwohnung in Nordrhein-Westfalen liegt (§ 7 KWahlG);
- den Fortfall des bisherigen Wahlausschlußgrundes der vorläufigen Vormundschaft (§ 8 KWahlG);
- die ausdrückliche Benennung des frühesten Zeitpunktes für die Bewerberaufstellung (§ 17 Abs. 4 KWahlG);
- die Wiedereinführung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt für die Sitzberechnung im Rat und im Kreistag (§ 33 KWahlG) sowie in der Bezirksvertretung (§ 46 a Abs. 6 KWahlG).

Die Kommunalwahlordnung wurde - soweit erforderlich - den Gesetzesänderungen angepaßt und in einigen Punkten der „Wahltechnik“, einschließlich einiger Vordruckmuster, geändert.

Besonders zu beachtende Änderungen werden nachfolgend noch näher erläutert.

Nicht geändert worden ist die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten. Sie ist jedoch mit den sich aus der geltenden Fassung der KWahlO ergebenden Änderungen anzuwenden.

2. Wahlausschuß

(§ 2 Abs. 3 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Die Bestimmungen über den Wahlausschuß sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich nunmehr auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG sind bei den nicht auf den Wahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch Regelungen in § 42 der Gemeindeordnung und § 32 der Kreisordnung aufgeführt. Bei den beiden Novellierungen ist eine Anpassung dieser Vorschrift an inzwischen eingetretene Änderungen im Kommunalverfassungsrecht unterblieben. Richtig zu lesen sind die - dynamischen - Verweisungen wie folgt: § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klargestellt, daß Fraktionen, die im Wahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Wahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Ihre Zahl ist vom Rat bzw. Kreistag unter Beachtung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG zu bestimmen.

3. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(§ 2 Abs. 4 KWahlG, §§ 7, 37, 49 ff KWahlO)

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände haben sich im wesentlichen nicht verändert. Neu ist allerdings, daß der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter vor der Wahl - wie bei Europa- und Bundestagswahlen - zu verpflichten hat, sofern sie nicht schon für ein Hauptamt verpflichtet sind. Die Verpflichtung erstreckt sich nunmehr auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KWahlO). In gleicher Weise sind die Beisitzer des Wahlvorstandes und ggf. hinzugezogene Hilfskräfte vom Wahlvorsteher/Briefwahlvorsteher zu verpflichten (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 49 KWahlO).

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Entgegen gelegentlich geäußerten Zweifeln habe ich keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Gemeindedirektoren Behörden und andere öffentliche Stellen auffordern, ihnen zur Gewinnung von Kräften für die Wahlvorstände Name, Anschrift, Alter und Laufbahngruppe der Mitarbeiter mitzuteilen. Die Angabe des genauen Geburtsdatums sowie der Amtsbezeichnung oder der Vergütungs- oder Lohngruppe ist dagegen entbehrlich. Grundlage für die Zulässigkeit dieser Datenübermittlungen aus datenschutzrechtlicher Sicht ist § 11 DSGVO. Hiernach ist für die Übermittlung personenbezogener Daten der Gesichtspunkt entscheidend, ob und inwieweit die Datenübermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben „erforderlich“ ist.

Die Erforderlichkeit im o. g. Sinn ist im vorliegenden Fall zu bejahen. Im einzelnen kann hierfür angeführt werden:

- Es kann nicht verlangt werden, daß die Gemeinde die Wahlvorstände ausschließlich aus ihrem eigenen Personalbestand rekrutiert. Vielmehr trifft die Mitwirkungspflicht gleichermaßen jeden Bürger. Aus staatspolitischen Gründen, aber auch aus Gründen der Gleichbehandlung, dürfte es sogar wünschenswert sein, wenn man sich nicht ausschließlich auf eine kleine Berufsgruppe konzentriert.
- Aus den gleichen Erwägungen sollte keine Beschränkung auf die Personen vorgenommen werden, die von den Parteien vorgeschlagen werden.
- Für die Gemeindebehörden besteht zwar die Möglichkeit, die Adressen aus dem Einwohnermelderegister zu entnehmen. Diese Verfahrensweise ist jedoch nicht unproblematisch. Zu Wahlvorständen sollten möglichst nur solche Personen bestellt werden, bei denen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie den rechtlichen, organisatorischen und technischen Anforderungen des Wahlgeschehens gewachsen und auch von ihrer Persönlichkeit her geeignet sind. Das Einwohnermelderegister bietet jedoch keine Ansätze zu einer solchen Auslese.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlbehandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist. (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

4. Wahlbezirke

(§ 4 KWahlG, § 87 KWahlO)

- a) Nach der Neufassung des § 4 Abs. 1 KWahlG hat der Wahlausschuß das Wahlgebiet **spätestens** sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke einzuteilen.
- b) Nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG darf kein Wahlbezirk - auch nicht in Ausnahmefällen - mehr als $3\frac{1}{3}$ v. H. von der nach § 87 KWahlO maßgeblichen durchschnittlichen Einwohnerzahl abweichen.

5. Wahlberechtigung, Wahlbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 7, 8 und 13 KWahlG, § 8 KWahlO)

Wie schon seit längerem bei Bundestags- und Europawahlen ist nunmehr auch bei den Kommunalwahlen die Wahlberechtigung an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen „bewohnt“, ist dort wahlberechtigt, wo seine meldepflichtige Hauptwohnung ist. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht - entgegen der bisherigen Regelung - auch keine Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG). Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist dafür nur Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind mithin widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten im Wahlgebiet wohnt.

Der bisherige Wahlausschlußgrund der vorläufigen Vormundschaft ist entfallen (§ 8 KWahlG, § 8 KWahlO).

Die Wahlbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Auf Einzelheiten zu den Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 KWahlG geht der RdErl. vom 25. 5. 1979 - I B 1/20 - 12.12 (n. v.) - ein, der unverändert fortbesteht und als sog. Kopferlaß in die S.M.B. NW. (Gl. Nr. 1112) aufgenommen worden ist.

6. Wählerverzeichnis

(§ 10 KWahlG, §§ 9 bis 16, 91 KWahlO)

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über das Wählerverzeichnis haben insbesondere durch die Änderungsverordnung vom 2. April 1984 ihre geltende Fassung erhalten. Vor allem ist § 11 KWahlO zu beachten. Auf folgende Einzelheiten weise ich hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von **Amts wegen** einzutragen, die am Stichtag - dem 42. Tag vor der Wahl, also am 19. August 1984 - für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 11 Abs. 1 KWahlO). Dieser Grundsatz gilt auch für Wahlberechtigte, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Das gilt auch für Personen, die am Stichtag zwar mit Hauptwohnung gemeldet sind, am 30. 6. 1984 jedoch nicht oder nur mit Nebenwohnung in der Gemeinde gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag bestanden haben (§ 7 KWahlG).

- b) Hinsichtlich des „**Veränderungsdienstes**“ nach dem Stichtag gilt folgendes:

- aa) Personen, die nach dem Stichtag - ab 20. August 1984 - in eine andere Gemeinde, die nicht im selben Kreis liegt, verziehen, sind im Wählerverzeichnis zu streichen und über diese Streichung zu unterrichten. Diese Personen haben ihr Wahlrecht für diese Kommunalwahl insgesamt verloren.

- bb) Verziehen Wahlberechtigte innerhalb eines Kreises in eine andere Gemeinde, so behalten sie lediglich ihr Wahlrecht zur Kreiswahl. Im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ist in der Spalte für die Gemeindegewahl ein „N“ anzubringen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4 KWahlO).

Diese Personen werden in der Zuzugsgemeinde bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (2. September 1984) nur auf Antrag des Wählerverzeichnisses eingetragen. In der Spalte für die Gemeindegewahl ist dort gleichfalls ein „N“ anzubringen. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

- cc) Umzüge innerhalb einer Gemeinde bleiben grundsätzlich ohne Auswirkungen auf das Wählerverzeichnis. Die Betroffenen haben bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jedoch die Möglichkeit, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung zu beantragen (§ 11 Abs. 3 KWahlO).

- dd) Vom Tag der Auslegung an bis zum Wahltag gibt es aufgrund von Wohnungswechseln grundsätzlich keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung. Eine Ausnahmeregelung enthält allerdings § 13 Abs. 4 KWahlO für die Fälle, in denen Wahlberechtigte beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises während der Auslegungsfrist nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden. Die betroffenen Personen sind jedoch nur zur Kreiswahl wahlberechtigt.

- c) Auf die der Bundes- und Europawahlordnung angepaßte Vorschrift über die Erteilung von Abschriften oder Auszügen aus dem Wählerverzeichnis in § 13 Abs. 5 KWahlO weise ich besonders hin. Den Belangen des Datenschutzes ist stets Rechnung zu tragen.

Allerdings dürfte die Regelung einiges an praktischer Bedeutung verloren haben, nachdem die Wahlvorschlagsträger offenbar in zunehmendem Maße von der Auskunftsmöglichkeit aus dem Melderegister gemäß § 35 Abs. 1 Meldegesetz NW Gebrauch machen.

7. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benötige ich die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (2. September 1984). Ich bitte die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir diese Zahlen - die Oberkreisdirektoren zusammengefaßt für ihren Kreis - fernmündlich (0211/871-2629) oder fernschriftlich unverzüglich mitzuteilen.

8. Wahlbenachrichtigung (§ 12 KWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (2. September 1984) ist zwingend vorgeschrieben. Der Wahlbenachrichtigung ist in jedem Fall ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beizufügen (§ 12 Abs. 2 KWahlO). Es dürfte sich inzwischen allgemein eingestellt haben, die Wahlbenachrichtigung und den Antrag für einen Wahlschein auf Vor- und Rückseite einer Postkarte aufzudrucken. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

9. Wahlscheine

(§ 9 KWahlG, §§ 17 bis 21 und 74 KWahlO)

Im Gegensatz zum Bundestags- und Europawahlrecht können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KWahlO). Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen zur Erlangung eines Wahlscheines jedoch unverändert die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 KWahlG erfüllen.

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 2 KWahlO).

Eine schriftliche Vollmacht ist gleichfalls erforderlich, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten ausgehändigt werden sollen (§ 18 Abs. 4 KWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheines sollten nicht zurückgewiesen werden.

Wie in der Bundes-, der Europa- und der Landeswahlordnung, ist für die Versendung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint (§ 18 Abs. 4 Satz 2 KWahlO). Ich wiederhole meinen bei anderen Wahlen gegebenen Hinweis, daß im Zweifelsfalle im Interesse des Wahlberechtigten dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden sollte.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und -personal haben sich gegenüber den letzten allgemeinen Kommunalwahlen nicht verändert, so daß der Hinweis auf § 21 KWahlO genügt.

10. Aufstellung der Bewerber (§ 17 KWahlG)

Wie bereits seit den Allgemeinen Kommunalwahlen 1979 darf auch für Reservelistenbewerber ein Ersatzmann aufgestellt werden (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Zum Ersatzmann kann nur benannt werden, wer selbst Listenbewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG „Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber“ zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für einen anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzmann sein. Wenn jedoch dieser eine andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm derselbe Ersatzmann zugeordnet werden.

Sowohl die Bewerber als auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG); sie dürfen danach nicht vor dem 1. Juli 1983 gewählt sein.

§ 17 Abs. 4 KWahlG stellt nunmehr noch einmal ausdrücklich klar, daß die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 6 KWahlG) gewählt werden dürfen.

Wahlberechtigung und damit auch Wählbarkeit sind durch das Änderungsgesetz vom 27. März 1984, das am 31. März 1984 in Kraft getreten ist, bei mehreren Wohnungen an die Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen geknüpft worden, § 7 KWahlG (s. Nr. 5). Die Stimmberechtigung bei der Bewerberaufstellung bis zum 30. März 1984 ist durch die Wahlrechtsänderung nicht berührt. Bei einer Nominationsentscheidung nach dem 30. März 1984 und hinsichtlich der benannten Bewerber ist jedoch zu prüfen, ob eine Delegierten- oder Bewerberwahl vorsorglich zu wiederholen ist, weil Personen, die in Nordrhein-Westfalen nur mit Nebenwohnung gemeldet sind, beteiligt waren.

11. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen (§§ 15, 16, 46 a KWahlG, §§ 22 bis 28, 83 KWahlO)

Wie bereits bei den vergangenen Kommunalwahlen haben Parteien und Wählergruppen bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich

1. nachzuweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG). Dies gilt grundsätzlich auch für Parteien und Wählergruppen, die sich an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46 a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG). Von diesen Grunderfordernissen gelten jedoch weitreichende Ausnahmen, so daß die Grunderfordernisse praktisch selber die Ausnahmen bilden:

- Weder die Nachweise zu 1. noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:

Bei Gemeinde- und Kreiswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (20. September 1983) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind;

bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Landtag und im Bundestag sind diese Voraussetzungen für die Kommunalwahlen bei folgenden Parteien erfüllt:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
Die GRÜNEN (GRÜNE).

- Von den Nachweisen zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm), nicht jedoch von den Unterstützungsunterschriften sind befreit:

Bei Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungswahlen Parteien, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2, § 46 a Abs. 1 KWahlG vertreten sind, aber ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Welche Parteien dies sind, habe ich gemäß § 23 KWahlO unter dem 6. 4. 1984 öffentlich bekannt gemacht (MBL NW. S. 372). Diese Bekanntmachung erfaßt jedoch

nur Parteien, die auf Landesebene organisiert sind. Nicht in dieser Weise organisierte Parteien haben den Nachweis gegenüber dem Wahlleiter selbst zu erbringen;

zusätzlich bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt vertreten waren (§ 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Für die Nachweise zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm) sind, wie bisher, Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in derselben Gemeinde oder in demselben Kreis oder in verschiedenen Gemeinden und Kreisen einreichen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge in der Gemeinde oder im Kreis ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 24 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Dies gilt auch für den Fall, daß eine Partei oder Wählergruppe Listenwahlvorschläge für mehrere Bezirksvertretungen in der kreisfreien Stadt einreicht (§ 83 Abs. 5 Satz 2 KWahlO). Hat die Partei oder Wählergruppe eine über die Gemeinde oder den Kreis hinausgehende Organisation, so brauchen **Satzung und Programm** dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn, je nach dem Bereich der Organisation, der Oberkreisdirektor, der Regierungspräsident oder der Innenminister bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht sind. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf § 24 Abs. 5 Satz 3, § 28 Abs. 3 Satz 4 und § 83 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sowie auf meine Bekanntmachung gemäß § 23 KWahlO vom 6. 4. 1984 verwiesen.

12. Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigung

(§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 91 KWahlO)

Die Unterstützungsunterschriften sind nunmehr, wie bei Bundestags- und Europawahlen, auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14a und b KWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der zuvor die notwendigen Angaben im Kopf der Formblätter einzutragen hat (§ 24 Abs. 3 Buchst. a, § 28 Abs. 3). Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.

13. Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(§ 27, § 28 Abs. 4, § 83 Abs. 7 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß nach § 28 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reserveliste auch die Angaben über die Ersatzmannbestimmung enthalten sein müssen. Gleiches gilt bei der Bekanntmachung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahlen (§ 83 Abs. 7 KWahlO).

14. Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Wahlen

(§ 75 Abs. 2, § 86 Abs. 5 KWahlO)

Die Stimmzettel sind im (Regel-) Fall der Verbindung für die Gemeindewahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigem Aufdruck genügt nicht (§ 75 Abs. 2 KWahlO). Entsprechendes gilt gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO für (regelmäßig) gleichzeitig stattfindende Rats- und Bezirksvertretungswahlen. Die Farben für die Stimmzettel werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen und für die Bezirksvertretungswahlen.

15. Unzulässige Wahlwerbung

(§ 24 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 KWahlG beschränkt, wonach den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt ist und wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Eine sog. Bannmeile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt. Mit Ausnahme genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (MBl. NW. S. 1368/SMBl. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf. vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

16. Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 KWahlG und § 36 KWahlO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig.

17. Stimmabgabe

(§ 25 KWahlG, § 38 KWahlO)

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in Angleichung an das Bundestags- und Eurowahlrecht in § 38 Abs. 3 KWahlO aufgeführt.

Vertrauensperson, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 38 Abs. 5 KWahlO).

18. Zurückweisung von Wahlbriefen

(§ 27 Abs. 2 KWahlG, § 53 Abs. 2 KWahlO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 27 Abs. 2 KWahlG zusammengefaßt. Die Bestimmung enthält eine abschließende Regelung, so daß sonstige

formelle Mängel grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen können. Eine besondere Regelung enthält - etwas anders als bei der Europawahl - § 53 Abs. 2 Satz 2 KWahlO für den - wohl seltenen - Fall, daß der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichnis nicht verzeichnet ist. Sofern sich durch Rückfrage beim Gemeindedirektor nicht die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wahlscheinverzeichnisses ergibt, ist der Wahlbrief auch in diesem Fall zurückzuweisen.

Ich weise darauf hin, daß nach § 27 Abs. 4 KWahlG die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 18 Abs. 6 Satz 4 KWahlO).

19. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 29, 30 KWahlG, §§ 42 bis 47 und 78 KWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Bei verbundenen Wahlen bestand in der Vergangenheit nicht gerade selten die - an sich verständliche - Neigung, vor dem Ergebnis der Kreiswahl das Ergebnis der Gemeindewahl festzustellen. Gleichartige Tendenzen könnten sich auch in Stimmbezirken der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Ergebnisse der Rats- und Bezirksvertretungswahlen ergeben. Gegenüber solchen Neigungen bitte ich mit Nachdruck sicherzustellen, daß, wie in § 78 Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 9 Satz 2 KWahlO vorgeschrieben, in jedem Fall das Wahlergebnis der Vertretung der übergeordneten Ebene zunächst festgestellt wird.

Nach dem im § 45 KWahlO geregelten sog. Legeverfahren sind folgende Stapel zu bilden.

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlO),
- ein weiterer Stapel, bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, sowie Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).

Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der offensichtlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 KWahlO.

Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen ist der Umschlag in dem Fall, daß die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen. Unverändert gilt ein leerer Wahlumschlag als ungültige Stimme für die Kreiswahl (§ 78 Abs. 3

KWahlO). Entsprechendes gilt bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen: Der zu beanstehende Wahlumschlag ist dem Stimmzettel für die Ratswahl beizufügen und der leere Wahlumschlag als ungültige Stimme für die Ratswahl zu werten (§ 86 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWahlO).

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

20. Schnellmeldungen (§ 47 KWahlO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nr. 19). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Gemäß § 47 Abs. 3 KWahlO sind die Ergebnisse der Ratswahlen in den kreisfreien Städten und der Kreiswahlen auf dem schnellsten Wege dem Innenminister zu melden. Wegen der Einzelheiten ergeht ein besonderer Erlass, mit dem ich den Wahlleitern der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 24 KWahlO übersenden werde.

Die Ergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden und der Bezirksvertretungswahlen sind mir nicht mitzuteilen.

21. Besondere Regelungen über die Stimmabgabe (§§ 64 bis 71 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten gelten unverändert. Der Gemeindedirektor hat auf Grund sorgfältiger Prüfung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, inwieweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser besonderen Regelungen zu ermöglichen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß viele Wahlberechtigte es ungeachtet der Briefwahlmöglichkeit vorziehen, an der Wahlurne zu wählen. Zugleich sollte bedacht werden, daß mit einer sinnvollen Nutzung der in den §§ 64 bis 71 KWahlO gegebenen Sonderregelungen einer nicht unbedenklichen Ausuferung der Briefwahl entgegengewirkt werden kann.

22. Bezirksvertretungswahlen (§ 46 a KWahlG, §§ 81 ff. KWahlO)

Die Wahl zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften durchgeführt wie die Ratswahl. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

Zunächst verfügt der Stadtbezirk über keine eigenen Wahlorgane. Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane (Wahlausschuß, Wahlleiter, Wahlvorstand) führen auch die Wahlen der Bezirksvertretungen durch (§ 46 a Abs. 2 KWahlG). Aus der Eingebundenheit der Stadtbezirke in die kreisfreie Stadt folgt ferner, daß auch der Rat, soweit ihm Aufgaben bei der Ratswahl unmittelbar obliegen (z. B. die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl - § 40 Abs. 1 KWahlG -, die Entscheidung über den Sitzverlust - § 44 Abs. 1 KWahlG -), diese Aufgaben auch bei den Bezirksvertretungen wahrnimmt. Gleiches gilt für den vom Rat bestellten Wahlprüfungsausschuß. Demgemäß hat der Oberstadtdirektor als Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des

Wahlergebnisses, auch soweit sie die Bezirksvertretungswahlen betreffen, dem Wahlprüfungsausschuß vorzulegen, der dem Rat einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluß auch hinsichtlich der Bezirksvertretungswahlen zu machen hat (§ 60 KWahlO).

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Bezirksvertretungswahlen hat ferner zur Folge, daß der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden hat (§ 46 a Abs. 1 in Verb. mit § 18 Abs. 4 KWahlG).

Die Bezirksvertretungswahl ist eine reine Verhältniswahl nach starren Listen, bei der der Wähler eine Stimme hat (§ 46 a Abs. 3 KWahlG). Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Das sind diejenigen Personen, die die Voraussetzungen für die Wahl des Rates nach § 7 KWahlG erfüllen und in dem betreffenden Stadtbezirk (ohne weitere Zeitvorsetzung) wohnen. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks Wahlberechtigten, zusätzlich noch diejenigen, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Ratswahl aufgestellt sind (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 KWahlG).

Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (§ 46 a Abs. 5 KWahlG). Die Aufstellung der Bewerber kann in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet entweder der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks geschehen. Der Listenwahlvorschlag muß hingegen in jedem Fall von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Eine Besonderheit gegenüber den verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen besteht darin, daß die Wahlberechtigung für beide Wahlen nicht auseinander fallen kann. Wer für die Ratswahl wahlberechtigt ist, ist in dem jeweiligen Stadtbezirk stets auch für die Bezirksvertretungswahl wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Das Wählerverzeichnis braucht daher für beide Wahlen keine gesonderte Spalte über die Stimmabgabe zu enthalten (vgl. § 86 Abs. 2 im Gegensatz zu § 73 Abs. 2 KWahlO). Auch die Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 KWahlO ist für beide Wahlen gemeinsam anzufertigen.

Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk gesondert fest. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge an (§ 84 Abs. 2 KWahlO).

23. Sitzverteilung

(§ 31 Satz 3, §§ 32, 33, 46 a Abs. 6 KWahlG)

Im Verhältnisausgleich sind die Sitze nunmehr wieder nach dem altgewohnten Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt zu verteilen. Zwar bestimmt die unverändert gebliebene Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 4 KWahlG, daß der Sitzverteilung die bereinigte Gesamtstimmzahl zugrunde zu legen ist, jedoch hat diese nur praktische Bedeutung im Falle einer erforderlich werdenden Berechnung der zweiten Ausgangszahl (Aufstockung) gemäß § 33 Abs. 3 KWahlG. Die bereinigte Gesamtstimmzahl hat keine Bedeutung, wenn die Sitzverteilung nach § 33 Abs. 2 KWahlG abgeschlossen ist und bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretungen.

Der Ablauf der Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber ist in Abschnitt IV der neugefaßten Anlage 26 a KWahlO vorgezeichnet. Als Hilfsmittel für die Berechnung der höchsten Teilungszahlen ist die neue Anlage 27 KWahlO gedacht.

Ein Beispiel für die Sitzverteilung in einem Gemeinderat - mit Aufstockung - enthält Anlage 2.

Sofern eine Losentscheidung bei Stimmengleichheit der Bewerber im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 KWahlG) oder bei gleicher Höchstzahl beim Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) erforderlich wird, so ist die Losziehung durch den Wahlleiter in jedem Fall in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses vorzunehmen (§ 56 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

24. Verwendung von Stimmzählgeräten (§ 25 Abs. 4 KWahlG, § 94 KWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-KWahlO sind folgende Stimmzählgeräte allgemein für Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen worden:

- Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 080 900 der Firma Müller & Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 28, 6301 Biebertal, früher 6310 Grünberg (s. meine RdErl. v. 12. 5. 1965 - MBl. NW. S. 674/SMBL. NW. 1112 - und v. 2. 10. 1969 - MBl. NW. S. 1680/SMBL. NW. 1112 -)
- Stimmzählgerät „System Darmstadt“ der Firma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller: Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, (s. mein RdErl. v. 2. 10. 1969 - MBl. NW. S. 1680/SMBL. NW. 1112 -).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 1984 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- c) bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk in kreisangehörigen Gemeinden sowohl für die Gemeindevahl als auch für die Kreiswahl und in kreisfreien Städten sowohl für die Rats- als auch für die Bezirksvertretungswahl eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte.

Wegen der Anwendung der Zählgerät-KWahlO verweise ich auf Nummer 1 letzter Absatz.

25. Wahlstatistik

(§ 49 Abs. 5 KWahlG, § 90 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden alsbald durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 90 Abs. 2 KWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

15. Juli 1984

T.

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstraße 51, 4000 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke veröffentlicht werden (§ 90 Abs. 5 KWahlO).

26. Vordrucke und Wahlumschläge

(§ 29 Abs. 5, § 89 KWahlO)

Zahlreiche Vordruckmuster nach der KWahlO sind durch die Verordnung vom 5. November 1983 (GV. NW. S. 449), teilweise allerdings nur geringfügig, geändert worden. Ich bitte, bei der Beschaffung von Vordrucken darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

Die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Wahlleiter der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Muster der Anlage 24 und die Wahlumschläge werden durch mich beschafft (§ 89 Abs. 5 KWahlO).

Wegen der Beschaffung der Wahlumschläge gilt folgendes:

Ich bitte, die Zahlen der für die einzelnen Gemeinden benötigten Wahlumschläge – nicht auch der Wahlumschläge für die Briefwahl nach Anlage 5 KWahlO, deren Beschaffung den Gemeinden obliegt – wie folgt zu melden:

- Termine**
- Die kreisangehörigen Gemeinden melden dem Kreis ihren Bedarf bis **15. 7. 1984**;
 - die Kreise und kreisfreien Städte melden dem Regierungspräsidenten ihren Bedarf bis **25. 7. 1984**;
 - die Regierungspräsidenten melden mir den Bedarf im Regierungsbezirk, aufgeteilt nach Kreisen und kreisfreien Städten bis **1. 8. 1984**.

Die Wahlumschläge werden an die Kreise und kreisfreien Städte ausgeliefert. Die Oberkreisdirektoren bitte ich, für eine Weitersendung an die kreisangehörigen Gemeinden zu sorgen.

Die Vordrucke für die Schnellmeldungen an den Innenminister nach Anlage 24 KWahlO werde ich den Kreisen und kreisfreien Städten ohne besondere Anforderung übersenden.

27. Dienst der Behörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Wahlleiter am Tage vor der Wahl und am Wahltag ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

28. Fristen und Termine

Anlage 3

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

29. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Allgemeinen Kommunalwahlen 1984. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden aufgefordert, ihre besonderen Erfahrungen auf dem Dienstwege mitzuteilen.

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

Anlage 1

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und auch nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen von dem zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Wahlvorstand bzw. vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrer Kreis oder seiner/ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Beispiel einer Sitzverteilung
(Gemeinderat mit Aufstockung)

Gemeinde X

Einwohner: 7 500

Zu wählende Vertreter (§3 Abs. 2 KWahlG): 27, davon 14 in Wahlbezirken.

1. In den Wahlbezirken haben errungen

die Partei A 7 Sitze
die Partei B 4 Sitze
die Partei C 3 Sitze

2. Gültige Stimmen

Partei A	2 570	59,8%
Partei B	980	22,8%
Partei C	389	9,0%
Wählergruppe D	202	4,7%
Einzelbewerber E	159	3,7%
Gesamtstimmenzahl:	4 300	100%

3. Die Wählergruppe D nimmt am Verhältnisausgleich nicht teil, weil sie weniger als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat.**4. Bereinigte Gesamtstimmenzahl**

Gesamtstimmenzahl	4 300
minus Stimmen	
der Wählergruppe D	202
des Einzelbewerbers E	159
	3 939

5. (Erste) Ausgangszahl

Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 KWahlG	27 Sitze
Abzüge	0 Sitze
	27 Sitze

6.1 Auf der Grundlage der (ersten) Ausgangszahl 27 stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden drei Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt¹⁾ folgende Sitze zu – (erste) Zuteilungszahlen –:

Teiler	Partei A Höchstzahl	Sitz Nr.	Partei B Höchst- zahl	Sitz Nr.	Partei C Höchst- zahl	Sitz Nr.
1	2 570	1	980	3	389	9
2	1 285	2	490	7	194	20
3	856	4	326	11	129	29
4	642	5	245	15	97 ¹⁾	
5	514	6	196	19		
6	428	8	163	23		
7	367	10	140	27		
8	321	12	122,5 ¹⁾	31		
9	285	13	108 ²⁾			
10	257	14				
11	233	16				
12	214	17				
13	197	18				
14	183	21				
15	171	22				
16	160	24				
17	151	25				
18	142	26				
19	135	28				
20	128	30				
21	122,38 ¹⁾²⁾					

6.2 Danach entfallen auf die drei Parteien die Sitzzahlen (Zuteilungszahlen)

$$\begin{array}{r} A = 18 \\ B = 7 \\ C = 2 \\ \hline 27 \end{array}$$

7.1 Die Partei C hat in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr zustehen (Nrn. 1 und 6.2), so daß „aufgestockt“ werden muß, d. h., es muß eine zweite Ausgangszahl errechnet werden.**7.2 Das Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl beträgt bei**

$$\begin{array}{l} \text{Partei A } 7:18 = 0,389 \\ \text{Partei B } 4:7 = 0,571 \\ \text{Partei C } 3:2 = 1,5 \end{array}$$

Das günstigste Verhältnis der Wahlbezirkssitze zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei C.

7.3 Formel für die Errechnung der zweiten Ausgangszahl:

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{\text{Wahlbezirkssitze der Partei C} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei C errungene Stimmenzahl}}$$

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{3 \times 3939}{389} = 30,3 = 30 \text{ Sitze}$$

8.1 Da bei Zugrundelegung dieser Zahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl (30) wäre, ist sie um eins auf 31 zu erhöhen.**8.2 Die 31 Sitze sind nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt auf die Parteien A, B und C zu verteilen (s. Nr. 6.1)**

Danach betragen die zweiten Zuteilungszahlen für die

Partei A 20 Sitze
Partei B 8 Sitze
Partei C 3 Sitze

8.3 Von den vier aufgestockten Sitzen entfallen auf die Partei A zwei Sitze, auf die Parteien B und C je ein Sitz.**9. Ergebnis:**

Es stehen zu

der Partei A 20 Sitze, davon 13 aus der Reserveliste,
der Partei B 8 Sitze, davon 4 aus der Reserveliste,
der Partei C 3 Sitze, die alle in Wahlbezirken errungen wurden.

¹⁾ Die Höchstzahlen wurden – soweit erforderlich – hinter dem Komma berechnet (nicht aufgerundet).

²⁾ Kontrollzahl

Anlage 3

**Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen
am 30. September 1984**

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
30. 9. 1986 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 7 KWahlG § 12 (1) KWahlG
1. 7. 1983 (15 Monate)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber. Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen jedoch erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden	§ 17 (4) KWahlG
alsbald	Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter	§ 2 (3) KWahlG §§ 1 Buchst. a, 6 (1) KWahlO
	Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde durch den Wahlleiter der Gemeinde an den Wahlleiter des Kreises	§ 4 (3) KWahlG § 72 (1) KWahlO
29. 2. 1984 (7 Monate)	Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Wahlgebiets (Gemeinde- und Kreiswahlen) in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß	§ 4 (1) KWahlG
28. 3. 1984	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes durch den Wahlleiter	§ 6 KWahlG
alsbald	1. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor	§ 5 (1) KWahlG § 65 KWahlO § 5 (3) KWahlG § 72 (2) KWahlO
	2. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlbezirksvorschläge – Reservelisten – Listenwahlvorschläge) b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1) und 46 a (5) KWahlG erforderlich sind	§§ 22, 82 KWahlO §§ 22 Buchst. c, 82 KWahlO
	3. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (1) KWahlG §§ 9 bis 11 KWahlO
	4. Beschaffung der Vordrucke durch den Wahlleiter und die Gemeinde	§ 89 KWahlO
	5. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, gesperrten Wohnstätten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 64, 69, 70, 71 KWahlO
	6. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten durch die Anstaltsleitung	§§ 31, 33, 64, 67, 69 KWahlO
	7. Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 2 (4) KWahlG § 7 (1) KWahlO
	8. Berufung a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindevahlleiter b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindevahlleiter oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher	§ 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO § 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO
	9. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§§ 7 (1), 51 KWahlO
	10. Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 90 (2) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
30. 8. 1984 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seine Wohnung, ggf. seine Hauptwohnung, im Wahlgebiet haben muß	§ 7 KWahlG
19. 8. 1984 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 10 (1) KWahlG § 11 (1) KWahlO
ab 20. 8. 1984 (41. Tag)	Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis). Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung	§ 11 (2) KWahlO
20. 8. bis 2. 9. 1984 (41. bis 28. Tag)	1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 (3) KWahlO § 12 (1) KWahlO
bis zum 27. 8. 1984 (34. Tag)	1. Sofortige Mitteilung der Daten der Bewerber aller Wahlvorschläge an die Aufsichtsbehörde 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§§ 25 (3), 28 (5) KWahlO § 18 (1, 2) KWahlG §§ 25 (1), 28 (5) KWahlO
27. 8. 1984 (34. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie aus Listenwahlvorschlägen 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 15 (1), 16 (3) 46 a KWahlG §§ 24, 28 KWahlO §§ 15 (2) S. 4, 15 (3) S. 5, 16 (3), 17 (8) S. 5, 18 (1), 46 a KWahlG §§ 25 (1) S. 3, 28 (5) KWahlO
spätestens etwa 27. 8. 1984 (34. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 18 (3), 46 a KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 28 (1) KWahlO
30. 8. 1984 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§§ 13 (1, 3), 17 (1) KWahlO
31. 8. 1984 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§§ 18 (3) S. 1, 46 a KWahlG § 26 (2) KWahlO §§ 20, 18 (2), 46 a KWahlG §§ 25 (1) S. 4, 28 (5) KWahlO §§ 26 (4), 28 (5) KWahlO
2. 9. 1984 (28. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 (1) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
3. 9. bis 8. 9. 1984 (27. bis 22. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 13 (1, 2) KWahlO
	2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§§ 10 (4) S. 2, 11 (1) KWahlG § 13 (4) KWahlO
	3. Zeitraum, in dem auf Verlangen des Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist	§ 13 (3) KWahlO
	4. Zeitraum, in dem Abschriften des Wählerverzeichnisses oder Auszüge daraus für Wahlberechtigte oder Träger von Wahlvorschlägen gefertigt werden können, wenn ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl besteht	§ 13 (5) KWahlO
3. 9. 1984 (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlages	§§ 18 (4), 46 a KWahlG § 26 (5, 6) KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt	§§ 23, 46 a KWahlG
	a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken und Stadtbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind	§§ 29 (3), 84 89 (3) KWahlO
	b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen	§ 18 (3) KWahlO
5. 9. 1984 (25. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§§ 18 (4) S. 7, 46 a KWahlG
6. 9. 1984 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 (4) S. 7 KWahlG
	2. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 23 KWahlG §§ 29 (2), 84 (2) KWahlO
	3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§§ 29 (3), 84, 89 (3) KWahlO
8. 9. 1984 (22. Tag)	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 11 (1) KWahlG § 13 (1) Buchst. c KWahlO
10. 9. 1984 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§§ 19 (1), 46 a KWahlG §§ 27, 28 (4) KWahlO
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitung und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 21 (2, 3) KWahlO
13. 9. 1984 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 14 (2) KWahlO
17. 9. 1984 (13. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen -	§ 11 (4) KWahlG § 14 (4) KWahlO
22. 9. 1984 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
24. 9. 1984 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 31 (1), 86 (7) KWahlO
etwa 25. 9. 1984 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 67 (2) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
etwa 27. 9. bis 2. 10. 1984 (3. Tag vor bis 2. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 6 (2), 56 KWahlO
28. 9. 1984 (2. Tag)	1. Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen 2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 17 (3) KWahlO § 16 (1) KWahlO
spätestens 29. 9. 1984 (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Anstaltsstimmbezirken 2. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) und Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen 4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder: eingekommenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände d) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§§ 33, 34, 64, 67, 69, 70 KWahlO § 7 (2) KWahlO § 7 (4) KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO
29. 9. 1984 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag a) für die Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor b) Bekanntgabe der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 10 (4) S. 2 KWahlG § 67 (3) KWahlO
29. 9. oder 30. 9. 1984 vor 8 Uhr (Tag vor der Wahl oder Wahltag)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 32, 52 (3) KWahlO
30. 9. 1984 (Wahltag)	Wahltag 1. Übergabe – falls nicht schon geschehen – des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor 3. – bis 12 Uhr – Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheines und eines unselbständigen bei Erkrankung 4. – bis 12 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. Anordnung des Wahlleiters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand 6. – 15 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter der Gemeinde oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes 7. – zwischen 15 und 18 Uhr – Übergabe der Briefwahlurnen und der Mitteilungen gem. Anl. 21 KWahlO an die Wahlvorsteher der vom Gemeindedirektor zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke	§ 52 (3) KWahlO § 18 (6) KWahlO § 17 (3) KWahlO § 18 (3) S. 2 KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 3 (2) Buchst. g, 52 (4), 55, 79 KWahlO § 26 (1) KWahlG § 52 KWahlO § 53 (4) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle*)
Wahlabend – nach 18 Uhr –		
	1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 47 (1) S. 1 KWahlO
	b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor	§ 47 (1) S. 2 KWahlO
	c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses	§ 47 (3) KWahlO
	aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor als Wahlleiter	
	bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor als Wahlleiter an den Innenminister	
	2. unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften und der Briefwahl Niederschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§§ 46 (3), 53 (3) S. 10, 55 KWahlO

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, §§ 72 bis 80) gelten gemäß § 46 a KWahlG und §§ 81, 85 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X